

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

Die Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen in der 17. BImSchV sollte zum Anlass genommen werden, zwei für die Holzwerkstoffindustrie (und sicherlich auch andere Industriezweige) relevante Regelungen zu korrigieren / klarzustellen:

1. Erweiterung der Ausnahme des Jahresmittelwerts für NO_x auf bestehende abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen (§ 28 Abs. 2 der 17. BImSchV)
2. Klarstellung, dass die Pflicht zur Kalibrierung sich nicht auf die Feuerraumtemperatur erstreckt (§ 15 Abs. 5 der 17. BImSchV).

Im Einzelnen:

1. Jahresmittelwert für NO_x: Gleichbehandlung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (§ 28 der 17. BImSchV)

Die Energieerzeugungsanlagen der Holzwerkstoffindustrie sind in der Regel als Mitverbrennungsanlagen eingestuft, weil sie betrieben werden, um Energie zu erzeugen und nicht um die Abfälle zu entsorgen, § 2 Abs. 3, 4 der 17. BImSchV.

Nach Rückmeldungen aus der Branche ist bei deren Mitverbrennungsanlagen je nach Anlagentyp ein Jahresmittelwert von NO_x von 100 mg / mg³ nicht einzuhalten¹. Die Anlagen waren bei Errichtung für höhere Werte ausgelegt (beispielsweise 200 mg als Tagesmittelwert). Die Erreichung der zwischenzeitlich verschärften Werte bei NO_x auf 150 mg / mg³ als Tagesmittelwert und zugleich der eingeführte Grenzwert für NH₃ wurde in diesen Fällen mit hohen wirtschaftlichen Investitionen ermöglicht. Eine noch weitergehende Absenkung auf einen Jahresmittelwert von 100 mg / mg³ ist für diese Anlagen schon technisch nicht möglich. Wir gehen davon aus, dass von dieser technischen Unmöglichkeit nicht nur Anlagen unserer Branche betroffen sind, sondern auch Mitverbrennungsanlagen anderer Branchen.

Da die Grenze des technisch Machbaren in vielen Fällen erreicht ist, wurde in § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV geltende Fassung eine Ausnahmemöglichkeit für Verbrennungsanlagen vorgesehen. Die abfallmitverbrennenden Anlagen sind von der technischen Unmöglichkeit zwar genauso

¹ Im Detail: Es geht primär um Rostfeuerungsanlagen mit der Forderung nach 850°C (Wirbelschichtanlagen wurde eine Ausnahme von der Einhaltung der 850°C gewährt, weshalb sie bessere Chancen haben, geringere NO_x-Werte zu erreichen).

betroffen wie die Verbrennungsanlagen, sie sind aber in der Ausnahmeregelung des § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV nicht genannt.

Die Mitverbrennungsanlagen haben sich gegenüber ihren zuständigen Behörden daher im Einzelfall auf eine analoge Anwendung der für Verbrennungsanlagen geltenden Ausnahmemöglichkeit berufen. Sie haben darlegt, dass die einschränkende Formulierung des § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV aufgrund der technischen Leistungsfähigkeit der Anlagen eine nicht durch sachliche Gründe gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen ist.

Diese Ausweitung der Ausnahmemöglichkeit auf Mitverbrennungsanlagen wurde auch vom Ausschuss Anlagenbezogener Immissionsschutz (LAI, 136. Sitzung) thematisiert. Hierbei kam der LAI unserer Information nach zu dem Ergebnis, dass Abfallmitverbrennungsanlagen mit einem Abfallanteil größer als 25 % den Abfallverbrennungsanlagen hinsichtlich der einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte gleichgestellt sind (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV), so dass auch die Ausnahmemöglichkeit für Bestandsanlagen nach § 28 Abs. 6 der 17. BImSchV gleichermaßen für Verbrennungs- und für Mitverbrennungsanlagen gelten müssen. Eine Rücksprache mit den Vertretern des LAI erlauben wir uns anzuregen.

Auf Basis dieser fachlichen Einschätzung des LAI sind dann Ausnahmebescheide für Mitverbrennungsanlagen ergangen, die explizit regeln, dass die Anforderung über den im Jahresmittel einzuhaltenden Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV nicht anzuwenden ist. Damit wurde eine Gleichbehandlung von Bestandsanlagen (Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen) erreicht.

Die vorgelegte Novelle der 17. BImSchV reflektiert diese analoge Anwendung der Ausnahmeregelung nicht, weshalb wir um eine Anpassung der Regelung bitten. Eine solche könnte etwa wie folgt erfolgen: Der bisherige § 28 Abs. 6 wird zu § 28 Abs. 8 und wie folgt geändert (Änderungen unterstrichen):

Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 sind auf bestehende Abfallverbrennungsanlagen und bestehende abfallmitverbrennende Feuerungs- und Großfeuerungsanlagen, sofern die Anlage mehr als 25 Prozent der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistung einer Abfallmitverbrennungslinie aus Mitverbrennungsstoffen erzeugt, die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 nicht anzuwenden.

2. Kalibrierung der Feuerraumtemperatur (§ 15 Abs. 5 der 17. BImSchV)

Die Novelle der 17. BImSchV bietet die Gelegenheit, eine für die Praxis relevante Auslegungsunsicherheit zu beseitigen:

Die Regelung zur regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit durch Parallelmessung unter Verwendung der Referenzmethode in § 15 der 17. BImSchV kann dahin verstanden werden, dass damit auch eine jährliche Pflicht zur Kalibrierung der Feuerraumtemperatur gemeint ist. Dies wird von der Praxis als Fehlinterpretation der Regelung angesehen, denn bei der Feuerraumtemperatur ist die Kalibrierung nach Inbetriebnahme / nach wesentlicher Änderung ausreichend: Durch die Gesamtheit aller CO-, Gesamt-C, Dioxin-/Furan- und PAK-Messwerte ist belegt, dass die Anlagen durchweg mit einem sehr guten Ausbrandverhalten arbeiten. Insbesondere die CO-Messwerte liefern hier nach Aussage des TÜV-Nord eine besondere Evidenz, weil es für diese Komponente keine Sekundärmaßnahme zur Emissionsminderung gibt und sie somit ausschließlich von der Ausbrandqualität abhängig ist.

Der Richtlinienausschuss VDI 3462 Blatt 5 hat in diesem Zusammenhang daher einstimmig eine Empfehlung des TÜV Nord angenommen, bei dem bisherigen Vorgehen der Kalibrierung zu bleiben (der Beschluss des Ausschusses stammt aus September 2019, er wurde auf der letzten Sitzung des Richtlinienausschusses am 27.2.2020 noch einmal bestätigt). Die Stellungnahme des Richtlinienausschusses wurde vom Sekretariat des VDI auch an das Umweltbundesamt mit der Bitte um Befassung im AISV und im Richtlinienausschuss VDI 3460 Blatt 1 weitergeleitet. Eine Rücksprache mit dem VDI oder dem Umweltbundesamt erlauben wir uns anzuregen.

Die Novelle der 17. BImSchV bietet nun die Gelegenheit, eine dahingehende Klarstellung hinsichtlich der Kalibrierung der Feuerraumtemperatur direkt in der Verordnung vorzunehmen.

Der VHI vertritt die Interessen der deutschen Holzwerkstoffindustrie auf nationaler und europäischer Ebene. Er vereint die Hersteller von Sperrholz, Span-, OSB- und Faserplatten, Naturfaserverbundwerkstoffen und Innentüren aus Holz und Holzwerkstoffen. Neben der stofflichen Verwertung erfolgt auch eine energetische Verwertung der stofflich nicht verwendbaren Holzsortimente sowie von Altholzsortimenten zur Generierung von Prozessenergie, die Holzwerkstoffindustrie arbeitet in geschlossenen Kreisläufen und hoher Energieeffizienz. Als Marktführer in Europa erwirtschaftete die deutsche Holzwerkstoffindustrie im Jahr 2019 einen Umsatz von rund 4,6 Milliarden Euro. Im Cluster Forst und Holz sind über 1 Mio. Menschen beschäftigt.

IMPRESSUM

**Verband der Deutschen
Holzwerkstoffindustrie e.V. (VHI)**

Schumannstraße 9, 10117 Berlin

Telefon: (030) 28 09 12 50

Telefax: (030) 28 09 12 56

E-Mail: info@vhi.de

Vereinsregister:

Amtsgericht Charlottenburg VR36496B

V.i.S.d.P.:

Anemon Strohmeier (Geschäftsführerin)